

Freunde der Anglikanischen Kirche in Rheinland-Pfalz e.V.

S A T Z U N G

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Freunde der Anglikanischen Kirche in Rheinland-Pfalz e.V.“
Er ist unter der Nummer VR 61057 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen
am Rhein eingetragen.

Sitz des Vereins ist Dannstadt-Schauernheim.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich mildtätige und religiöse Zwecke im Sinne des Abschnitts
„Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt
nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die
satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen
aus Mitteln des Vereins.

Durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig
hohe Vergütungen darf keine Person begünstigt werden.

Zwecke des Vereins sind ausschließlich

- a) die Förderung der Religion:
 - 1) die Finanzierung von Veranstaltungen (z. B. Gottesdiensten)
der anglikanischen Gemeinden in Rheinland-Pfalz;
 - 2) die Finanzierung und Unterhaltung von Gebäuden der anglikanischen
Gemeinden mit Sitz in Rheinland-Pfalz
- b) mildtätige Zwecke (Unterstützung bedürftiger Personen).

Der Verein fördert mildtätige Zwecke durch die Beschaffung von Mitteln durch
Beiträge und Spenden und deren Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften
des privaten Rechts oder an Körperschaften des öffentlichen Rechts, welche alle
diese Mittel unmittelbar für mildtätige Zwecke verwenden.
Er ist insoweit ein Förderverein im Sinne von §58 Nr. 1 Abgabenverordnung.

Der Verein kann Personen aller Konfessionen fördern.

Der Verein ist überparteilich.

§ 3 Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft beginnt nach dem Eingang einer formlosen, schriftlichen Beitrittserklärung und der Zustimmung durch den Vorstand. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- b) Einzelpersonen, nicht eingetragene Vereine und juristische Personen, die die Ziele des Vereins in aktiver oder passiver Weise fördern, können fördernde Mitglieder des Vereins werden. Diese fördernden Mitglieder haben keine Stimme in der Mitgliederversammlung und können nicht in den Vorstand des Vereins gewählt werden.
- c) Neugründungen anglikanischer Gemeinden in Rheinland-Pfalz steht es frei, sich als Filialgemeinden schon bestehender Gemeinden zu bilden und sich dieser Satzung zu unterstellen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tode des Mitgliedes.
- b) Das Mitglied kann seine Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung kündigen.
- c) Für Mitglieder der Organe des Vereins gemäß § 5, Abs. b) und c) endet nach Wegfall der Voraussetzungen gemäß § 3, Abs. a) die Mitgliedschaft erst mit der auf den Ablauf der regulären Amtszeit folgenden Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Beirat
- c) der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen (ordentliche Mitgliederversammlung). Ausschließlich ihr obliegt
 - 1) die Wahl, Entlastung, sowie Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - 2) die Wahl eines Kassenwarts und eines Schriftführers. Die Wahl erfolgt für eine Amtszeit von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit verlängert sich automatisch so lange, bis die Ämter durch Neuwahl anderweitig besetzt worden sind. Die Mitgliederversammlung kann die Funktion des Kassenwarts einem

Mitglied des Vorstands übertragen. Abweichend von der vorstehenden Regelung gilt diese Übertragung aber nur jeweils bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

- 3) die Wahl von Kassenprüfern
 - 4) die Genehmigung und Verabschiedung eines Haushaltplans
 - 5) die Genehmigung und Verabschiedung des Jahresabschlusses
 - 6) die Entscheidung über den Zusammenschluss mit anderen Verbänden
 - 7) die Entscheidung über Satzungsänderungen
 - 8) die Entscheidung über die Auflösung des Vereins.
- b) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt. Insbesondere gilt § 33, Abs. 1 BGB. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- c) Jedem Mitglied steht in der Mitgliederversammlung seine Stimme zu. Die Vertretung eines Mitglieds in der Mitgliederversammlung durch eine andere Person ist nicht zulässig.
- d) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einberufen.
- e) Der Vorstand ist ermächtigt, jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert (außerordentliche Mitgliederversammlung). In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist für solche Mitgliederversammlungen auf eine Woche verkürzt werden.
- f) Auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern ist der Vorstand verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn die Antragsteller die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt haben (§ 37 BGB).
- g) Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende.

§ 7 Der Beirat

- a) Der Verein kann bei Bedarf einen Beirat bilden. Dieser besteht aus zwei Mitgliedern des Vorstands und den amtierenden Pfarrern der anglikanischen Gemeinden mit Sitz in Rheinland-Pfalz. Über den Bedarf entscheidet der Vorstand.
- b) Vorsitzender des Beirats ist ein amtierender Pfarrer einer anglikanischen Gemeinde mit Sitz in Rheinland-Pfalz; bei Stimmgleichheit entscheidet seine Stimme.

- c) Der Beirat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Der Beirat kann im Innenverhältnis die Vertretungsbefugnis des Vorstands einschränken.

§ 8 Der Vereinsvorstand

- a) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem Schriftführer.
- b) Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist einzeln vertretungsberechtigt.
- c) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- d) Im Innenverhältnis darf der Vorstand Überweisungen und/oder Auszahlungen von, sowie Verfügungen über, finanzielle(n) Mittel(n) des Vereins nur vornehmen, wenn
 - 1) diese dem Haushaltsplan (Budget) entsprechen und
 - 2) dazu die Genehmigung durch zwei Personen, und zwar durch den Kassenswart mit einem Vorstand oder durch zwei Vorstände, vorliegt.

Dies gilt insbesondere auch für Anlagegeschäfte oder ähnlich eingreifende Kapitalgeschäfte.

- e) Grundstücksgeschäfte bedürfen immer der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- f) Der Vorstand kann Aufgaben an Vereinsmitglieder übertragen und die hierfür nötigen Vollmachten erteilen.
- g) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer verlängert sich aber automatisch so lange, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde.

§ 9 Die Kassenprüfer

Der Rechnungsabschluss des Kassenswarts wird vor Vorlage in der ordentlichen Mitgliederversammlung durch zwei Kassenprüfer geprüft. Diese werden in der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand darf ihnen keine Aufgaben und Vollmachten übertragen.

§ 10 Protokolle

- a) Über alle ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu führen. Dies ist Aufgabe des Schriftführers. Bei dessen Verhinderung kann der Vorstand diese Aufgabe einer anderen Person übertragen.

- b) Die Protokolle sind vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Verfasser des Protokolls zu unterschreiben.
- c) Die Protokolle sind den Mitgliedern innerhalb einer Frist von einem Monat zuzustellen.
- d) Der Inhalt eines Protokolls wird von den Mitgliedern als gebilligt angesehen, wenn ihm nicht binnen eines Monats widersprochen wird. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Protokolls an die Mitglieder.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben. Vielmehr finanziert sich der Verein ausschließlich aus freiwilligen Spenden und Zuschüssen.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§13 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Ludwigshafen am Rhein.

§14 Liquidation

- a) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige oder religiöse Zwecke zu verwendet hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

- b) Als Liquidatoren für den Fall der Auflösung des Vereins werden die Mitglieder des Vorstandes bestellt.
- c) Eine Erweiterung des Vereinszwecks auf nicht spendenbegünstigte Zwecke ist nicht zulässig.

§15 Gültigkeit der Satzung

Sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, ist das Vereinsrecht im BGB anzuwenden.

Diese Satzung wurde beschlossen von der Gründungsversammlung am 28. Januar 2016 in Dannstadt-Schauernheim und in den §§ 2 und 14 geändert auf der

Mitgliederversammlung am 23. Mai 2016 in Dannstadt-Schauernheim. Sie wird rechtsgültig mit der Eintragung ins Vereinsregister.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem Zweck des Vereins möglichst nahe kommt.